



Gemarkung Düdelsheim
 Flur 9
 Maßstab 1:1000
 10.11.88 23.11.84
 23.11.84 23.11.84



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Flurstückskatasters übereinstimmen.
 Büdingen, den 11. 02. 1993
 Der Landrat des Wetteraukreises
 - Katasteramt -
 im Auftrag
 Sch 12

Rechtsgrundlagen

- § 1 Abs. 4, § 8 bis 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2191).
- § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17.5.1990 (BGBl. I, S. 936).
- §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 59).
- §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170).

Zeichenerklärung:

gemäß PlanzV 90

WA	Allgemeines Wohngebiet
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
o	offene Bauweise
	überbaubare Grundstücksfläche
	nicht überbaubare Grundstücksfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Baugrenze
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	vorhandene Grundstücksgrenze
	vorhandene Gebäude

Mit dem Inkrafttreten dieses 1. Änderungsplanes werden alle entgegenstehenden Festsetzungen, insbesondere die des ursprünglichen Bebauungsplanes, aufgehoben.

Aufgestellt:
 Magistrat der Stadt Büdingen
 -Stadtbauplatz-
 Büdingen, den 20. Nov. 1992

Marth

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 6 "Borndel/Hall" wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 14.05.1971 genehmigt und ist seit dem 01.08.1971 rechtswirksam.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfaßt die Grundstücke Flur 9 Nr. 143, 144, 145, 146 und 147. Diese sind im Bebauungsplan als "Dörigebiet" festgesetzt.
 Der landwirtschaftliche Betrieb, dessen Existenz mit der Festsetzung "KD" gesichert werden sollte, besteht nicht mehr.

Durch die 1. Änderung soll nunmehr ein "Allgemeines Wohngebiet" gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen.
 Die für die westlich bzw. östlich angrenzenden Wohngebiete getroffenen Festsetzungen gelten auch für den Änderungsbereich.

Damit soll sichergestellt werden, daß die zukünftige Bebauung sich nach Art und Maß der räumlichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt.

Derzeit besteht angesichts von rund 250 vorliegenden Wohnungsbewerbungen im Bereich der Stadt Büdingen ein dringender Wohnbedarf. Der Bebauungsplan wird zur Deckung dieses dringenden Wohnbedarfs geändert.

Die Änderung kann gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 BauGB-Maßnahmengesetz auch dann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der Planung berührt werden. Insofern ergibt sich die Zulässigkeit der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB.

Für die Verwirklichung des Änderungsplanes fallen außer der Verwaltungs- und Verfahrenskosten keine weiteren Kosten an.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Kröll
 Erster Stadtrat

Stadt Büdingen
 Stadtteil Düdelsheim
 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
 "Borndel/Hall"

Verfahrensvermerke:

Als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 10. Dez. 1992 beschlossen.



Büdingen, den 09. Feb. 1993
Kröll
 Erster Stadtrat

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Verfügung vom _____ Az. _____ Darmstadt, den _____

Sichtvermerk des Regierungspräsidiums



Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 12. März 93
 Az.: IV/34-61 d 04/01 - Düdelsheim - S -
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
 Im Auftrag
Kolman

Der dem Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 11 BauGB angezeigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB und § 7 Abs. 3 HGO i.V.m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Büdingen vom 23.11.1984 i.d.F. vom 06.10.1989 am 10. April 1993 rechtsüblich unter Hinweis auf seine Auslegung bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist somit am 13. April 1993 gemäß § 12 BauGB in Kraft getreten.



Büdingen, den 10. Mai 1993
Kröll
 Erster Stadtrat